

Zwangsbehandlung betreuter Personen in Kürze wieder möglich

Neues Gesetz schließt Regelungslücke

07.02.2013

Der Bundesrat hat am 01.02.2013 beschlossen, zum Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Damit hat das Gesetz in der vom Bundestag am 17.01.2013 beschlossenen Fassung die Länderkammer ohne weitere Änderungen passiert. Es wird in Kürze nach seiner Ausfertigung und Verkündung in Kraft treten.

Das Gesetz stellt den alten Rechtszustand wieder her, der vor der geänderten Rechtsprechung des BGH vom 20.06.2012 bestand. Gemäß dem neu eingefügten § 1906 Abs. 3 BGB ist die Zwangsbehandlung betreuter Menschen unter den einschränkenden Voraussetzungen von § 1906 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BGB zulässig. Gleiches gilt für die Zwangsbehandlung von Personen, die eine Vorsorgevollmacht erteilt haben. Verfahrensrechtlich wird die Zwangsbehandlung durch Änderungen in §§ 312 ff. FamFG umgesetzt. Wegen des konkreten Inhalts des Gesetzes wird auf die BT-Drs. 17/12086 Bezug genommen.

Mit dem in Kürze in Kraft tretenden Gesetz ist dem aus der Gerichtspraxis mitgeteilten Bedürfnis Rechnung getragen, krankheitsbedingt einsichtsunfähigen Patienten auch gegen deren Willen eine notwendige medizinische Behandlung zukommen zu lassen. Dies gilt allerdings nur im Rahmen geschlossener Unterbringungen der Betroffenen.

Weitere Informationen:

- Betreuungsverfahren

Sämtliche Informationen zur Betreuung, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.

- Einstweilige Unterbringung

Wann erfolgt die zwangsweise Unterbringung einer Person?

- Formulare rund um das Betreuungsrecht

Vorsorgevollmacht, Abrechnung der Vergütung, Geltendmachung der Aufwandspauschale

© Justizministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2006 - 2013

[Artikel empfehlen](#)